1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Mai 1977	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 77	Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVOHBO) . . . . . *GVBl. II 361-57*	173
9. 5. 77	Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung — AbstflVO —) . . . . . *GVBl. II 361-58*	179
9. 5. 77	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz auf den Minister des Innern sowie Anordnung zur Änderung der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz . . . *Ändert GVBl. II 361-15, 361-37, 362-13*	182
10. 5. 77	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Vorschriften des Aktiengesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und des Umwandlungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 210-42*	183
9. 5. 77	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter . . . . . *GVBl. II 322-83*	184
26. 4. 77	Verordnung über die Änderung der Fachbereiche „Architektur" und „Gestaltung" der Fachhochschule Darmstadt . . . . . *GVBl. II 70-73*	194
2. 5. 77	Sechzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . *GVBl. II 361-59*	194

Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVOHBO)*)

Vom 9. Mai 1977

Übersicht

§ 1 Zugänge und Zufahrten
§ 2 Baustelle
§ 3 Blitzschutzanlagen
§ 4 Umwehrungen
§ 5 Bauteile an und in Verkehrsflächen
§ 6 Dächer
§ 7 Balkone und Erker
§ 8 Treppen
§ 9 Treppenräume und Flure
§ 10 Aufzüge
§ 11 Fenster und Türen
§ 12 Wasserversorgungsanlagen
§ 13 Aborträume, Waschräume und Waschküchen
§ 14 Abwasserbeseitigungsanlagen
§ 15 Abfallschächte
§ 16 Anlagen für Abfälle
§ 17 Aufenthaltsräume
§ 18 Neben- und Gemeinschaftsräume von Wohnungen
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten

*) GVBl. II 361-57

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1
Zugänge und Zufahrten

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein gradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,

2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.

(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Abs. 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite gradlinige Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ihre lichte Breite und Höhe richten sich nach den zum Einsatz kommenden Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen; die lichte Breite muß mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

(3) Eine andere Verbindung als nach Abs. 1 oder 2 kann zugelassen werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten nach Abs. 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein (Aufstell- und Bewegungsfläche). Diese Fläche muß ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand gestatten. Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, daß die Aufstell- und Bewegungsfläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind. Gebäudeteile sind selbständig, wenn sie von anderen Gebäudeteilen durch Wände ohne Türöffnungen getrennt sind.

(6) Die Zu- und Durchfahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen nach Abs. 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sowie nach oben offen sein.

§ 2
Baustelle

(1) Die Wege auf und zu der Baustelle sind in verkehrssicherem Zustand anzulegen und zu erhalten. Sie müssen frei von verkehrshindernden Gegenständen bleiben und dürfen nicht durch Baugeräte gefährdet werden.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten; der Bauzaun ist mindestens 1,80 m hoch und, soweit erforderlich, dicht herzustellen. Türen und Tore der Bauzäune dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen.

(3) Bauzäune, die auf öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden, sind zu beseitigen, wenn die Bauarbeiten so weit fortgeschritten sind, daß der Schutz der Verkehrsteilnehmer durch den Bauzaun nicht mehr erforderlich ist, oder die Bauarbeiten länger als zwei Monate unterbrochen sind; die Verkehrsfläche ist ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 3
Blitzschutzanlagen

(1) Mit Blitzschutzanlagen sind insbesondere zu versehen

1. bauliche Anlagen, die die Umgebung wesentlich überragen,
2. bauliche Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind,
3. Versammlungsstätten, Warenhäuser und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges nach Menschen in größerer Zahl aufhalten können,
4. bauliche Anlagen, die für alte, behinderte oder kranke Menschen bestimmt sind, und
5. bauliche Anlagen, die zur Aufnahme von Kulturgütern bestimmt sind.

(2) Die Eigentümer baulicher Anlagen, die mit Blitzschutzanlagen versehen sind, haben die Wirksamkeit dieser Anlagen nach jeweils höchstens drei Jahren durch sachkundige Personen überprüfen zu lassen. Für Blitzschutzanlagen von baulichen Anlagen, in denen brand- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, beträgt die Überprüfungsfrist höchstens ein Jahr. Der Eigentümer hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 4
Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar

an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in begehbaren Flächen sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Treppengeländer müssen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Für Wendeltreppen können an der Innenseite bis zu 1,10 m hohe Geländer verlangt werden. Die Geländerhöhe wird über der Vorderkante der Stufen gemessen.

(5) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoß mindestens 80 cm, über dem fünften Vollgeschoß mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Abs. 6 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen zugelassen werden.

(6) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m 0,90 m,
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sowie Brüstungen offener Gänge zu Sicherheitstreppenräumen 1,10 m.

(7) In, an und auf Gebäuden, bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen in mindestens einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Ein seitlicher Zwischenraum zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Umwehrungen sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird.

§ 5
Bauteile an und in Verkehrsflächen

(1) Bauteile und Vorbauten dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile, wie Gesimse und Fensterbänke, bis zu 10 cm Ausladung.

(2) Es kann zugelassen werden, das Bauteile innerhalb einer Höhe bis zu 3 m 5 vom Hundert der Gehwegbreite, jedoch höchstens 20 cm, bei Gebäudesockeln höchstens 10 cm in den Gehweg hineinragen, wenn wegen der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten.

(3) Es kann zugelassen werden, daß Bauteile und Vorbauten in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlichen Gehwegen bis zu einer Tiefe von 5 vom Hundert der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, aber höchstens 1 m vor die Gebäudefront vortreten; sie müssen jedoch mindestens 70 cm Abstand vom Fahrbahnrand halten. Dies gilt auch für Werbeanlagen. Bei Vordächern kann eine größere Ausladung zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen.

(4) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und Fensterläden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über öffentlichen Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Fahrbahnen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

(5) Es kann zugelassen werden, daß Kellerlichtschächte und Betriebsschächte bis zu 70 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen; sie sind verkehrssicher abzudecken und während des Betriebs ausreichend zu sichern.

(6) Stufen dürfen in öffentliche Verkehrsflächen nicht hineinragen. Von der Verkehrsfläche abwärtsführende Stufen dürfen erst in einer Entfernung von 30 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche beginnen.

(7) Heruntergelassene Sonnenschutzdächer dürfen erst in einer Höhe von 2,50 m über Gehwegoberfläche beginnen und müssen von der Fahrbahn mindestens 70 cm Abstand haben.

§ 6
Dächer

(1) Niederschlagwasser ist von Dachflächen über Dachrinnen und Regenfallleitungen abzuleiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine ausreichende Ableitung des Niederschlagwassers und der Feuchtigkeitsschutz anderweitig sichergestellt sind.

(2) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein. Bei giebelseitig aneinander gebauten Gebäuden gilt dies nicht, wenn die Wände nach Satz 1 mindestens 30 cm über Dach geführt sind.

(3) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(4) Die Dachdecken oder Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mehr als 30° sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb eines Dachknicks und über die gesamte Dachfläche verteilt, Dachhaken aus korrosionsgeschütztem Stahl anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken darf in Richtung der Dachneigung höchstens 4 m, ihr waagerechter Abstand höchstens 1,50 m betragen.

(6) Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten ausreichend große Aussteigeöffnungen einzubauen. Soweit erforderlich, sind auf der Dachfläche Lauf-, Auftritts- und Austrittsbohlen anzubringen.

§ 7

Balkone und Erker

Bei aneinandergereihten Gebäuden müssen Balkone, Erker und ähnliche zum Betreten bestimmte Vorbauten, die über die Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes hinausragen, von dem Nachbargebäude einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 8

Treppen

(1) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

1. in Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung, und innerhalb von Wohnungen 0,80 m,
2. in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen 0,90 m,
3. in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie bei Treppen in anderen Gebäuden 1,00 m.

Sind auf die Benutzung einer Treppe mehr als 150 Personen angewiesen, so können größere Laufbreiten verlangt werden. Für Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere wenn sie nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können geringere Laufbreiten zugelassen werden.

(2) Die nutzbare Laufbreite wird in Handlaufhöhe zwischen Wandoberfläche und Innenkante Handlauf oder/sind beiderseitig Handläufe angebracht, zwischen den Handläufen gemessen.

(3) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Wendelstufen müssen an der schmalsten betretbaren Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben. Satz 3 gilt nicht für Spindeltreppen innerhalb geschlossener Wohnungen; jedoch werden Stufenbereiche mit Auftrittsbreiten von weniger als 10 cm nicht auf die nutzbare Laufbreite angerechnet. Für Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere für Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen von Satz 2 und 3 zugelassen werden.

(4) Nach höchstens 18 Stufen soll ein Treppenabsatz angeordnet werden. Die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens so groß sein wie die nutzbare Laufbreite der Treppe, jedoch nicht kleiner als 1 m. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muß senkrecht gemessen mindestens 2 m betragen.

(6) Handläufe sollen an den freien Seiten der Treppen ohne Unterbrechung herumgeführt werden. Bei Treppen mit einer flacheren Neigung als 1 : 4 sind Handläufe nicht erforderlich.

(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(8) In Gebäuden, in denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, darf bei Treppen ohne Setzstufen oder ohne geschlossene Unterseiten das lichte Maß der Öffnungen zwischen den Trittstufen 12 cm nicht überschreiten.

§ 9

Treppenräume und Flure

(1) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rettungswege dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure sollen in Fluchtrichtung aufschlagen; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien zum Treppenraum.

(2) Rauchabzugsöffnungen in Treppenräumen, die nach § 43 Abs. 12 der Hessischen Bauordnung erforderlich sind, müssen einen aerodynamisch freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestens jedoch von 0,5 m² haben.

(3) Nach § 43 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung zum Öffnen eingerichtete Fenster in Treppenräumen müssen das Einbringen von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gestatten; in der Regel reicht eine zusammenhängende Fläche von 60 cm Breite und 90 cm Höhe aus.

(4) Der Sicherheitstreppenraum muß über einen unmittelbar davor liegenden, im Windstrom angeordneten, offenen Gang erreichbar sein. Öffnungen des Sicherheitstreppenraumes dürfen nur ins Freie oder zum offenen Gang führen.

§ 10
Aufzüge

(1) Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,1 m² haben.

(2) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe von Aufzügen nach § 44 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung soll so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht.

(3) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1 m × 2,10 m haben. Fahrkörbe zur Aufnahme von Rollstühlen müssen mindestens 1,10 m breit und 1,40 m tief sein; die Türen müssen mindestens 80 cm breit sein.

§ 11
Fenster und Türen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen, anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können.

(3) Fenster oder Teile von Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen im Lichten mindestens 90 cm breit und 120 cm hoch sein.

§ 12
Wasserversorgungsanlagen

(1) Brunnen zur Trinkwasserversorgung müssen von Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von Abwasser oder zur gemeinsamen Lagerung von festen und flüssigen Abfällen, wie Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Abwasserbehälter und Dungstätten, sowie von Gärfutterbehältern und Lagerstätten für wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Heizölbehältern und Tanklagern, so weit entfernt sein, daß die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird, mindestens jedoch 15 m.

(2) Schachtbrunnen sind wasserdicht, verkehrssicher und dauerhaft abzudekken.

(3) Werden nicht mehr genutzte Brunnen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 13
Aborträume,
Waschräume und Waschküchen

(1) Aborträume müssen eine Breite von mindestens 85 cm und eine Grundfläche von mindestens 1,10 m² haben. Waschräume mit Feuerstätten müssen mindestens 8 m² groß sein.

(2) Die Fußböden und Wände von Abortanlagen und Waschräumen müssen leicht zu reinigen sein. Abortanlagen, die für zahlreiche Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen Bodenabläufe mit Geruchverschluß haben.

(3) Die Fensterfläche von Aborträumen, Waschräumen und Waschküchen muß mindestens $^1/_{10}$ der Grundfläche dieser Räume betragen.

(4) In Aborträumen von Wohnungen muß vor dem Abortsitz ein Raum von 70 cm Tiefe freigehalten werden. Badewannen und Duschen in Wohnungen sind mit Haltevorrichtungen auszustatten.

§ 14
Abwasserbeseitigungsanlagen

(1) Abwasser von baulichen Anlagen, in denen feuergefährliche oder explosionsfähige Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol, oder Mineralöle, wie Heizöl und Dieselöl, hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder anfallen, muß über besondere Vorrichtungen, wie Abscheider oder Sperren, abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Flüssigkeiten in die Abwasserleitungen verhindern. Dies gilt auch für Schmierstoffe und Fette.

(2) Säurehaltiges, alkalisches oder radioaktives Abwasser sowie anderes Abwasser von baulichen Anlagen, in denen Stoffe anfallen, die

1. schädliche oder unzumutbar belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten,
2. zu Gesundheitsschäden führen können,
3. Baustoffe der Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen können oder
4. den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen stören oder beeinträchtigen können,

muß über Vorrichtungen abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen verhindern oder diese Stoffe unschädlich machen. Abwasser mit schädlichen Stoffen, die nicht durch Vorrichtungen nach Satz 1 zurückgehalten oder unschädlich

gemacht werden können, darf nicht in Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

(3) Es kann verlangt werden, daß Abwasser, das nicht nur unwesentliche Mengen Sinkstoffe enthält, über Abscheidevorrichtungen, wie Sand- oder Schlammfänge, geleitet wird. Dies gilt nicht für Abwasser von Spülaborten.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 sind die Rückstände einwandfrei zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(5) Die Anlagen zum Rückhalten schädlicher Stoffe dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für welche die Anlage notwendig ist. Anderes Abwasser darf diesen Leitungen nur dann zugeleitet werden, wenn die Rückhalteanlagen entsprechend bemessen sind und durch das Einleiten des anderen Abwassers nicht in ihrer Wirksamkeit gestört werden.

(6) Drainagen sollen, Abfallzerkleinerungsanlagen dürfen nicht an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden. Aus Siloanlagen, Ställen, Dungstätten und Jauchegruben dürfen Silageabwasser, Jauche und sonstige Abgänge nicht in Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen können.

(7) Der in § 59 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung allgemein geforderte Abstand von Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Abwasserbehältern und Dungstätten zu Brunnen und Gewässern muß mindestens 15 m betragen. Zwischen Dungstätten und Fenstern und Türen zu Aufenthaltsräumen soll er mindestens 5 m betragen. Von der Nachbargrenze müssen Dungstätten mindestens 2 m entfernt bleiben. Offene Dungstätten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten; innerhalb bebauter Ortsteile kann ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn infolge der vorhandenen Bebauung, der Grundstücksgröße und des Grundstückzuschnittes der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

(8) Schächte sind verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.

(9) Werden nicht mehr genutzte Abwasserbeseitigungsanlagen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 15

Abfallschächte

(1) Müllabwurfanlagen dürfen nicht an den Wänden von Wohn- oder Schlafräumen liegen. In den Müllabwurfanlagen sind nicht zu ihnen gehörende Einrichtungen unzulässig.

(2) Das lichte Maß des Abfallschachtes darf nicht kleiner als 40 cm sein.

(3) Innere Wandschalen der Abfallschächte, Dämmstoffe und die zu den Abfallschächten gehörenden Einrichtungen müssen aus nichtbrennbaren, formbeständigen, feuchtigkeitsundurchlässigen und dröhnarmen oder entdröhnten Baustoffen bestehen. Die Abfallschächte müssen glatte, gegen mechanische Beanspruchung durch die Abfälle widerstandsfähige Innenflächen haben; sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) Abfallschächte in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind mit einer Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Im übrigen kann der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung im Abfallschacht verlangt werden, wenn Gründe des Brandschutzes dies erfordern.

(5) Die Einfüllvorrichtungen der Abfallschächte müssen einen geringeren Querschnitt als der Abfallschacht und Verschlüsse mit selbsttätiger Verriegelung haben. Bei Abfallschächten mit besonderem Lüftungsschacht kann auf die Verriegelung verzichtet werden.

(6) Durch besondere Vorrichtungen, wie Schieber oder Klappen am unteren Ende des Abfallschachts, muß sichergestellt sein, daß Gefahren durch herabfallende Gegenstände nicht entstehen können.

(7) Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung, einen Bodenablauf mit Geruchverschluß und eine elektrische Beleuchtung haben. Er ist so zu sichern, daß er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

§ 16

Anlagen für Abfälle

(1) Abfallgruben und ortsfeste Abfallbehältnisse sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m, von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Standplätze für bewegliche Abfallbehältnisse sollen nicht mehr als 15 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Zugänge zu Standplätzen für Abfallbehältnisse müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein; sie sollen keine Stufen haben. Standplätze für frei aufgestellte bewegliche Abfallbehältnisse müssen von Öffnungen in baulichen Anlagen und von brennbaren Bauteilen mindestens 5 m entfernt sein.

§ 17

Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Eine größere lichte Höhe kann verlangt werden, wenn die Art der Nutzung dies erfordert. Es kann zugelassen werden, die lichte Höhe in Dachräumen bis auf 2,30 m zu verringern.

(2) Das lichte Maß der Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen muß mindestens $^1/_8$ der Grundfläche des Raumes betragen. Die Fensteröffnungen müssen

größer sein, wenn dies wegen der Art der Nutzung des Aufenthaltsraumes oder wegen der Lichtverhältnisse erforderlich ist. Kleinere Fensteröffnungen können zugelassen werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen.

(3) Aufenthaltsräume, mit Ausnahme von Arbeitsküchen und Kochnischen, dürfen eine Grundfläche von 6 m² bei 2 m kleinster Seitenlänge und einen Rauminhalt von 15 m³ nicht unterschreiten; bei Dachgeschoßräumen sind Teile unter 1,50 m bei Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

(4) Küchen mit weniger als 8 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben.

§ 18

Neben- und Gemeinschaftsräume

(1) Der Lagerraum für Wintervorräte im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung ist in der Regel im Kellergeschoß einzurichten und muß mindestens 6 m² groß sein. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 m², wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht.

(2) Der Abstellraum im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung muß mindestens 6 m² Grundfläche, davon mindestens 1 m² Grundfläche innerhalb der Wohnung haben. In Einfamilienhäusern braucht der Abstellraum nicht innerhalb der Wohnung zu liegen; das gilt nicht für die Einliegerwohnung.

(3) Der Abstellraum für Kinderwagen, Fahrräder und Kinderspielgeräte im Sinne des § 63 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung soll für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 m² Grundfläche besitzen; er darf jedoch nicht kleiner als 15 m² sein. Bei mehr als 20 Wohnungen genügt 1 m² je Wohnung.

(4) Der Trockenraum im Sinne des § 63 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung muß eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 Blitzschutzanlagen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß durch eine sachkundige Person prüfen oder die bei der Prüfung festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977, § 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung — AbstflVO —)*)

Vom 9. Mai 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

(1) Zu jedem Geschoß mit notwendigen Fenstern (§ 62 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung) gehört eine Abstandsfläche, die in der Höhe des Geschoßfußbodens und darüber von baulichen Anlagen freigehalten werden muß.

(2) Die Abstandsfläche ist ein Kreisausschnitt, der mit dem Scheitelpunkt seines Winkels vor dem Fenster an der Außenwand in Höhe des jeweiligen Geschoßfußbodens waagerecht anzulegen ist. Liegt das Fenster hinter der Außenwand, wie bei Loggien, so ist der Winkel in der Flucht der Außenwand vor dem Fenster anzulegen. Die Lage des Scheitelpunktes kann in Fensterbreite frei gewählt, der Kreisausschnitt beliebig verschwenkt werden.

(3) Der Winkel des Kreisausschnitts beträgt zwischen 80° und 90°. Ein Winkel von 70° bis 80° kann zugelassen werden, wenn die ausreichende Belichtung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Halbmesser des Kreisausschnitts bemißt sich nach der Zahl der Vollgeschosse, die dem notwendigen Fenster oberhalb seiner Abstandsfläche gegenüberliegen oder zulässig sind; sie ist rechnerisch anhand der Geschoßzahlen der einander gegenüberliegenden

*) GVBl. II 361-58

baulichen Anlagen zu ermitteln. Ist auch nur ein Vollgeschoß höher als 3,50 m oder ist nur ein Zwischengeschoß vorhanden, das kein Vollgeschoß ist, so ist je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe der Geschosse ein Vollgeschoß zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Bei baulichen Anlagen ohne Geschosse und bei Geländeunterschieden ist für je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe ein Geschoß zu rechnen. Ein Bemessungsrest von weniger als 1,40 m bleibt bei Geländeunterschieden unberücksichtigt. In Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und ihnen nach Art ihrer baulichen und sonstigen Nutzung vergleichbaren Sondergebieten beträgt das in Satz 2 und 3 angegebene Maß 4 m. Geschosse im Sinne dieser Vorschrift sind auch nicht umschlossene Abschnitte eines Gebäudes.

(5) Zurückgesetzte Geschosse (Staffelgeschosse) sind auf die Zahl der oberhalb der Abstandsfläche gegenüberliegenden Geschosse nur anzurechnen, soweit sie die unter ihnen liegenden Geschosse überdecken und nicht über ihnen liegende Geschosse wieder vortreten. Die Abstandsflächen sind insoweit gesondert zu ermitteln; die unter den Staffelgeschossen gelegenen Geschosse dürfen in sie hineinragen.

§ 2

(1) Der Halbmesser des Kreisausschnitts (§ 1 Abs. 4) beträgt

1. bei einem Winkel von 90° je Geschoß 4,50 m,
2. bei einem Winkel von 80° bis unter 90° je Geschoß 6 m,
3. bei einem Winkel von 70° bis unter 80° je Geschoß 8 m,

höchstens jedoch 75 m. Zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder auf Nachbargrundstücken zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern ist mindestens ein Abstand von 15 m, an Verkehrsflächen mindestens ein Abstand von 12 m einzuhalten.

(2) Wird in einem Gebäude ein Erdgeschoß ausschließlich gewerblich genutzt, so kann zugelassen werden, daß bei Bemessung der Halbmesser für dieses Geschoß ein gegenüberliegendes Geschoß unberücksichtigt bleibt.

(3) Bei Gartenhof- und Atriumhäusern bis zu zwei Vollgeschossen müssen die zum Innenhof gerichteten notwendigen Fenster des Erdgeschosses von gegenüberliegenden Wänden einen Abstand einhalten, der der Höhe dieser Wände entspricht, mindestens jedoch 5 m beträgt. Diese Abstände genügen auch an Wohnwegen.

§ 3

(1) Der Halbmesser des Kreisausschnitts (§ 1 Abs. 4) beträgt in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten und in ihnen nach Art ihrer baulichen oder sonstigen Nutzung vergleichbaren Sondergebieten

1. bei einem Winkel von 90° je Geschoß 3,60 m,
2. bei einem Winkel von 80° bis unter 90° je Geschoß 4,20 m,
3. bei einem Winkel von 70° bis unter 80° je Geschoß 5 m,

höchstens aber 50 m. Zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder auf Nachbargrundstücken zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern ist mindestens ein Abstand von 12 m einzuhalten.

(2) Für Geschosse im Kerngebiet, die zum Wohnen genutzt werden sollen, gelten die Maße nach § 2, wenn dies zur ausreichenden Belichtung der Wohngeschosse notwendig ist.

(3) Im Außenbereich gelten für landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude sowie für sonstige Gebäude, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen, die Maße des Abs. 1.

§ 4

(1) Bei Wänden von nicht mehr als 14 m Länge zu seitlichen Grundstücksgrenzen hin wird der Halbmesser des Kreisausschnitts bei einem einheitlichen Winkel von 90° nach den Vorschriften über die Bauwiche bestimmt. Bei entsprechenden Wänden zu hinteren Grundstücksgrenzen kann zugelassen werden, daß der Halbmesser bis auf die Bauwichmaße verringert wird, wenn eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume gesichert ist und unzumutbare Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Abstandsflächen müssen in diesen Fällen auf dem eigenen Grundstück liegen.

(2) Liegen sich Wände von nicht mehr als 14 m Länge auf demselben Grundstück gegenüber, so kann ein Abstand zugelassen werden, der mindestens der Summe ihrer Bauwichmaße entspricht.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Wird die Abstandsfläche von einer Nachbargrenze durchschnitten und ist öffentlich-rechtlich nicht gesichert, daß sie auf dem anderen Grundstück von baulichen Anlagen freigehalten wird, so muß sie mit einem Teil des nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Halbmessers auf dem eigenen Grundstück liegen. Dieser Teil beträgt

1. bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen die Hälfte,
2. bei Gebäuden von vier bis sieben Vollgeschossen zwei Drittel,

3. bei Gebäuden mit acht und mehr Vollgeschossen drei Viertel

des nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Halbmessers, jedoch höchstens 68 m in den Fällen des § 2, höchstens 44 m in den Fällen des § 3. Der Halbmesser bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse des Bauvorhabens auf dem eigenen Grundstück.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn bei Ausführung des Bauvorhabens die zulässige Bebauung des anderen Grundstücks noch nicht feststeht. Dabei ist von einem Kreisausschnittwinkel von 90° auszugehen.

§ 6

(1) Untergeordnete Bauteile, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen und Türvorbauten, sowie Einfriedigungen dürfen in Abstandsflächen hineinragen. Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Bauordnung sowie Erker, Laubengänge, Balkone und ähnliche Vorbauten, oberirdische Nebenanlagen, Stützmauern, Böschungen, Maste, schlanke Türme, landwirtschaftliche Futtersilos, Schornsteine und ähnliche bauliche Anlagen können in den Abstandsflächen zugelassen werden, wenn von ihnen eine wesentliche Beeinträchtigung für die Belichtung der Aufenthaltsräume nicht ausgeht.

(2) Zugelassen werden kann, daß sich gewerbliche Bauten bis zu zwei Vollgeschossen in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie in ihnen nach Art ihrer baulichen und sonstigen Nutzung vergleichbaren Sondergebieten auf den Abstandsflächen befinden oder in sie hineinragen oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 geforderten Mindestabstände unterschreiten, wenn diese baulichen Anlagen zu den gegenüberliegenden Wänden mit notwendigen Fenstern selbst keine notwendigen Fenster haben. Es muß jedoch ein Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der in Satz 1 genannten baulichen Anlagen verbleiben. Ferner kann zugelassen werden, daß sich landwirtschaftliche Betriebsgebäude in Dorfgebieten und in ihnen nach Art ihrer baulichen oder sonstigen Nutzung vergleichbaren Sondergebieten auf den Abstandsflächen befinden oder in sie hineinragen oder die Mindestabstände unterschreiten, wenn ein Abstand von mindestens der einfachen Höhe des Betriebsgebäudes verbleibt.

§ 7

(1) Ausnahmen von den Maßen des § 2 können zugelassen werden, wenn die geforderte Abstandsfläche wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder der Form des Grundstücks nicht ohne besondere Härte eingehalten werden kann. Die Maße des § 3 dürfen nicht unterschritten werden. Die Flächen für notwendige Nebenanlagen, insbesondere für Garagen und Stellplätze, dürfen nicht eingeschränkt werden.

(2) Bei Vorhaben in einem Sanierungsgebiet können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Vorschriften dieser Verordnung nur wegen einer vorhandenen, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Durchführung der Sanierung jedoch zu beseitigenden Bebauung nicht eingehalten werden können. Die zu erwartende Beeinträchtigung muß von absehbarer Dauer und für diese Dauer zumutbar sein. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn durch ein Vorhaben im Sanierungsgebiet die Abstände oder Abstandsflächen für noch vorhandene Gebäude unterschritten oder eingeschränkt werden.

§ 8

Zwischen einander in einem Winkel von weniger als 120° zugekehrten notwendigen Fenstern von Wohnungen muß, wenn sie nicht zu derselben Wohnung gehören, ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

§ 9

Den in dieser Verordnung genannten Baugebieten stehen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gleich, die ihnen nach Art ihrer tatsächlichen baulichen und sonstigen Nutzung entsprechen.

§ 10

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die andere Abstände ergeben, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, so hat es dabei sein Bewenden. Satz 1 gilt auch für dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bauordnungsrecht entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt sind.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz auf den Minister des Innern sowie Anordnung zur Änderung der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz

Vom 9. Mai 1977

Artikel 1[1])

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 und des § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617) wird verordnet:

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Minister des Innern werden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz übertragen:

1. für die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main die Aufgaben nach § 4 a Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, § 9 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 Satz 4, § 11 Satz 1 und 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 34 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 39 h Abs. 1 Satz 3, § 125 Abs. 2 Satz 1 und § 144 f Abs. 1 Satz 1,
2. für den Umlandverband Frankfurt die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1."

2. Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Zuständig für die Übertragung der Befugnisse der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde nach § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes ist der Minister des Innern; die Übertragung bedarf des Einvernehmens des für die Behörde zuständigen Fachministers."

Artikel 2[2])

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes wird verordnet:

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz auf den Minister des Innern vom 8. Oktober 1971 (GVBl. I S. 249) wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3 Satz 2, § 62 Satz 3 und § 70 Abs. 1" des Städtebauförderungsgesetzes durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 11 Satz 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 62 Satz 3" des Städtebauförderungsgesetzes ersetzt.

Artikel 3[3])

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung und Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

1) Ändert GVBl. II 361-15
2) Ändert GVBl. II 361-37
3) Ändert GVBl. II 362-13

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Vorschriften des Aktiengesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und des Umwandlungsgesetzes*)

Vom 10. Mai 1977

Auf Grund

1. des § 98 Abs. 1 Satz 2 und des § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und des § 30 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253);
2. des § 98 Abs. 3, des § 363 Abs. 1 Satz 3, des § 366 Abs. 4, des § 370 Abs. 1 Satz 3, des § 377 Abs. 1, des § 384 Abs. 6, des § 386 Abs. 3, des § 389 Abs. 5 und des § 393 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1037), des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), — jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes —;
3. des § 169 Abs. 1, des § 260 Abs. 1 Satz 1, des § 270 Abs. 3 Satz 3, des § 306 Abs. 1 Satz 2, des § 320 Abs. 6 Satz 2, des § 330 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, des § 336 Abs. 2 Satz 3, des § 361 Abs. 3 Satz 1, des § 375 Abs. 2 Satz 2, des § 388 und des § 396 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, des § 36 Satz 1 und des § 57 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, — jeweils in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes —

wird verordnet:

§ 1

Die gerichtliche Entscheidung

1. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 363 Abs. 1 Satz 3, § 366 Abs. 4, § 370 Abs. 1 Satz 3, § 377 Abs. 1, § 384 Abs. 6, § 386 Abs. 3, § 389 Abs. 5 und § 393 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952;
2. über den Streit, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1967 (BGBl. I S. 505), maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat, nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes;
3. über das Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und das Auskunftsrecht nach § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen;
4. über Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfern nach § 169 Abs. 1, § 270 Abs. 3 Satz 3, § 330 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 336 Abs. 2 Satz 3, § 361 Abs. 3 Satz 1 und § 396 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und nach § 57 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen;
5. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und nach § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen;
6. über die Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung nach § 304 Abs. 3, § 305 Abs. 5, § 320 Abs. 6, § 375 Abs. 2 und § 388 des Aktiengesetzes und nach § 30 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes

wird für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 2

Soweit bei den bisher zuständigen Gerichten Verfahren nach § 1 anhängig sind, gehen sie in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf das Landgericht Frankfurt am Main über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-42

Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter*)

Vom 9. Mai 1977

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Ziel der pädagogischen Ausbildung

ZWEITER TEIL:

Der Vorbereitungsdienst

§ 2 Zulassung
§ 3 Zuweisung
§ 4 Dauer und Gliederung
§ 5 Organisation der Ausbildung
§ 6 Ausbilder
§ 7 Leiter des Studienseminars
§ 8 Aufgaben der Ausbilder
§ 9 Inhalt und Umfang der Ausbildung
§ 10 Beurteilungen
§ 11 Vollversammlungen
§ 12 Seminarrat

DRITTER TEIL:

Die Zweite Staatsprüfung

§ 13 Zweck
§ 14 Zeitpunkt und Ort
§ 15 Prüfungsausschuß
§ 16 Meldung zur Prüfung
§ 17 Teile der Prüfung
§ 18 Pädagogische Prüfungsarbeit
§ 19 Unterrichtspraktischer Teil der Prüfung
§ 20 Prüfungsgespräch
§ 21 Einzelbewertung
§ 22 Gesamtbewertung
§ 23 Rücktritt
§ 24 Ausschluß
§ 25 Wiederholungsprüfung
§ 26 Zeugnis
§ 27 Niederschriften
§ 28 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

VIERTER TEIL:

Sonderregelungen für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

§ 29 Ziel der Ausbildung
§ 30 Ausbildungsschulen
§ 31 Beurteilungen
§ 32 Prüfung
§ 33 Gesamtnote
§ 34 Beteiligung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

FÜNFTER TEIL:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35 Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter
§ 36 Übergangsregelungen
§ 37 Aufhebungsvorschriften
§ 38 Inkrafttreten

Auf Grund des § 16 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 und des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Kultusminister verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Ziel der pädagogischen Ausbildung

(1) Der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt setzt die erfolgreiche Teilnahme an der pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung voraus.

(2) Die pädagogische Ausbildung soll den Referendar für seine Tätigkeit in der Schule befähigen. Sie wird bestimmt durch den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen und die besonderen Aufgaben der Schulformen und Schulstufen.

(3) Die Organisation der pädagogischen Ausbildung soll die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht durch Ausbilder und Auszubildende ermöglichen.

ZWEITER TEIL

Der Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat

oder

*) GVBl. II 322-83

2. außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin eine Prüfung abgelegt hat, die der in Nr. 1 genannten Prüfung gleichwertig ist,

   oder

3. außerhalb Hessens eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, die vom Kultusminister als eine der in Nr. 1 genannten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde,

   oder

4. eine Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes abgelegt hat, die vom Kultusminister als Erste Staatsprüfung für ein in Nr. 1 genanntes Lehramt anerkannt wurde.

(2) Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Regierungspräsident. Der Regierungspräsident in Kassel prüft vor, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vorliegen.

(3) Für die Zulassung sind beim Regierungspräsidenten in Kassel folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsantrag mit der Angabe, um die wievielte Antragstellung es sich handelt

   und ob bisher in einem anderen Bundesland eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist

   und ob eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst in diesem Bundesland abgelehnt worden ist,
2. das Zeugnis über eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen,
3. der Lebenslauf,
4. ein Lichtbild,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. die Angabe des Studienseminars, an dem der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte,
8. von Bewerbern zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zusätzlich Zeugnisse und Bescheinigungen über die praktische Berufsausbildung und Berufstätigkeit.

(4) Die Unterlagen nach Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder die Diplomhandelslehrerprüfung ist im Original vorzulegen.

(5) Einstellungstermine sind
der 1. Mai und
der 1. November
eines jeden Jahres.

§ 3
Zuweisung

(1) Der jeweils zuständige Regierungspräsident weist den Referendar einem Studienseminar zu. Dabei soll der Wunsch des Referendars nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.

(2) Ein Wechsel des Studienseminars ist zulässig; die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

(3) Der Leiter des Studienseminars weist den Referendar im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Ausbildungsschule zu. Dabei soll der Wunsch des Referendars nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung über die Zuweisung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist zulässig; die Entscheidung trifft der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule.

§ 4
Dauer und Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Einführungsphase
   drei Monate,
2. die schulpraktische Intensivphase
   zwölf Monate,
3. die Vorbereitungsphase auf die Zweite Staatsprüfung
   drei Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Referendar einen Ausbildungsvorsprung nachweisen kann, verkürzt werden. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

(4) Der Regierungspräsident kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängern, wenn der Ausbildungsstand des Referendars dies erfordert. Über eine weitergehende Verlängerung entscheidet der Kultusminister.

§ 5
Organisation der Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung erfolgt:

1. a) an Studienseminaren
      für das Lehramt an Grundschulen,
      für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und
      für das Lehramt an Sonderschulen,
   b) an Studienseminaren
      für das Lehramt an Gymnasien,

c) an Studienseminaren
für das Lehramt an beruflichen Schulen
oder
d) an Gesamtseminaren,
an denen Referendare aller oder mehrerer Lehrämter gemeinsam ausgebildet werden;

2. an Ausbildungsschulen.

(2) Die pädagogische Ausbildung für das Lehramt für die Grundstufe oder für das Lehramt für die Mittelstufe erfolgt an Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen oder an Gesamtseminaren. Die pädagogische Ausbildung für das Lehramt für die Mittelstufe und für die Oberstufe erfolgt an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien oder an Gesamtseminaren.

(3) Der Kultusminister errichtet die Studienseminare. Er bestellt die Leiter der Studienseminare, deren Stellvertreter sowie die weiteren hauptamtlichen Ausbilder.

(4) Die Studienseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der übergeordneten Stellen.

§ 6
Ausbilder

(1) Hauptamtliche Ausbilder sind:

1. am Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen
a) der Leiter des Studienseminars,
b) der stellvertretende Leiter des Studienseminars,
c) die Ausbildungsleiter
mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt oder
mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
2. am Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien
a) der Leiter des Studienseminars,
b) der stellvertretende Leiter des Studienseminars,
c) die Fachleiter
mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt oder
mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
3. am Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen
a) der Leiter des Studienseminars,
b) der stellvertretende Leiter des Studienseminars,
c) die Fachleiter
mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt oder
mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
4. am Gesamtseminar
a) der Leiter des Studienseminars,
b) die stellvertretenden Leiter des Studienseminars,
c) die Ausbildungsleiter/Fachleiter
mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt oder
mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt.

(2) Nebenamtliche Ausbilder sind:

1. Ausbildungsbeauftragte,
2. Mentoren,
3. sonstige Mitarbeiter für zeitlich und sachlich begrenzte Ausbildungsaufgaben.

§ 7
Leiter des Studienseminars

(1) Der Leiter des Studienseminars leitet das Studienseminar gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Weisungen der übergeordneten Stellen und den Beschlüssen des Seminarrates.

(2) Der Leiter des Studienseminars kann dem stellvertretenden Leiter des Studienseminars oder Ausbildungsleitern/Fachleitern einzelne ihnen vorbehaltene Aufgaben übertragen. Seine Gesamtverantwortung für die pädagogische Ausbildung bleibt unberührt.

(3) Der Leiter des Studienseminars arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den haupt- und nebenamtlichen Ausbildern und den Leitern der Ausbildungsschulen zusammen.

§ 8
Aufgaben der Ausbilder

(1) Die Aufgabe der Ausbildungsleiter/Fachleiter am Studienseminar ist die erziehungs-/gesellschaftswissenschaftliche und die fachdidaktisch-/methodische Ausbildung der Referendare unter Beachtung der besonderen Bedingungen der Schulformen und Schulstufen.

(2) Die Ausbildungsleiter/Fachleiter führen Seminarveranstaltungen und Unterrichtsbesuche durch. Sie wirken bei Zweiten Staatsprüfungen mit.

(3) Bei Bedarf beauftragt der Regierungspräsident im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars weitere Lehrer mit sachlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben (Ausbildungsbeauftragte).

(4) Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachleiter/Ausbildungsleiter/Ausbildungsbeauftragten und dem Leiter des Studienseminars bestimmt der Leiter der Ausbildungsschule nach Anhörung des Referendars Lehrer der Ausbildungsschule als Mentoren mit deren Zustimmung in den jeweiligen Unterrichtsfächern des Referendars.

(5) Aufgabe der Mentoren an der Ausbildungsschule ist es, die Referendare in unterrichtspraktischen Fragen zu unterstützen.

§ 9

Inhalt und Umfang der Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung vollzieht sich

1. in Seminarveranstaltungen
   a) mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt,
   b) mit fachdidaktischem Schwerpunkt;
2. an der Ausbildungsschule
   a) in Hospitationen,
   b) im Unterricht unter Anleitung,
   c) im eigenverantwortlichen Unterricht.

(2) Die Unterrichtsverpflichtung der Referendare beträgt:

1. während der Einführungsphase und der Vorbereitungsphase auf die Zweite Staatsprüfung:

   Hospitationen/Unterricht unter Anleitung 10 Wochenstunden

2. während der schulpraktischen Intensivphase:

   eigenverantwortlicher Unterricht 12 Wochenstunden

   Hospitationen/Unterricht unter Anleitung 4 Wochenstunden.

(3) Gegenstand sowohl der Seminarveranstaltungen mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt als auch der Seminarveranstaltungen mit fachdidaktischem Schwerpunkt sind Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie die Aufgaben, die der Lehrer darüber hinaus wahrzunehmen hat. Dabei werden die Inhalte der Ausbildungsveranstaltungen des erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs, des fachdidaktischen Bereichs und die unterrichtspraktische Tätigkeit des Referendars an der Ausbildungsschule aufeinander bezogen, um eine ständige Rückkoppelung zwischen theoretischer Arbeit und Umsetzung in Schulpraxis zu gewährleisten. Einzelheiten werden in den Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter nach § 35 geregelt.

(4) Der Referendar ist verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Der Vorbereitungsdienst erstreckt sich auf die Fächer/Fachrichtungen/Lernbereiche, in denen die Erste Staatsprüfung abgelegt wurde. Die pädagogische Ausbildung erfolgt in der Regel in zwei Fächern oder in einem Fach und in einem Lernbereich. Auf Antrag kann die pädagogische Ausbildung auf mehr als zwei Fächer ausgedehnt werden, sofern in diesen Fächern die Erste Staatsprüfung oder eine Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.

(6) Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen leisten, sofern das erforderlich ist, während des Vorbereitungsdienstes nach Weisung des Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars ein Betriebspraktikum ab, das in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern soll. Während des Betriebspraktikums hat der Referendar an den Veranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.

§ 10

Beurteilungen

(1) Nach der ersten Hälfte der schulpraktischen Intensivphase findet eine gemeinsame Besprechung unter Vorsitz des Leiters des Studienseminars statt, in der die jeweils zuständigen Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragten und der Leiter der Ausbildungsschule mit dem Referendar den Ausbildungsstand und den Fortgang seiner Ausbildung beraten. Über das Ergebnis der Beratung wird ein Protokoll gefertigt.

(2) Am Ende der schulpraktischen Intensivphase, spätestens jedoch bis zum 1. März und bis zum 1. September, erstellen die für die Ausbildung des betreffenden Referendars verantwortlichen Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragten je ein Gutachten über den Ausbildungsstand des Referendars. Der Leiter der Ausbildungsschule erstellt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mentoren ein Gutachten über die Tätigkeit des Referendars an der Ausbildungsschule. Die Gutachten sind jeweils in einer Note zusammenzufassen. Die Note ist zu begründen.

(3) Die Gesamtnote über den Ausbildungsstand des Referendars wird auf der Grundlage der Gutachten in einer gemeinsamen Besprechung, an der die jeweils zuständigen Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragten und der Leiter der Ausbildungsschule unter dem Vorsitz des Leiters des Studienseminars teilnehmen, festgelegt. Kommt eine Einigung über die Festsetzung der Gesamtnote nicht zustande, so entscheidet der Leiter des Studienseminars. Über die Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Entscheidung begründet wird.

(4) Die Gutachten und die Gesamtnote über den Ausbildungsstand des Referendars sind dem Referendar unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Vollversammlungen

(1) Am Studienseminar werden eingerichtet:

1. die Vollversammlung der Ausbilder,
2. die Vollversammlung der Referendare.

(2) Der Vollversammlung der Ausbilder gehören an:

1. der Leiter des Studienseminars,

2. der/die stellvertretende(n) Leiter des Studienseminars,
3. die Ausbildungsleiter/Fachleiter,
4. die Ausbildungsbeauftragten.

(3) Der Vollversammlung der Referendare gehören alle Referendare des Studienseminars an, die sich in der Ausbildung befinden.

(4) Die Vollversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Wahl der Vertreter der hauptamtlichen Ausbilder/der Vertreter der Referendare für den Seminarrat,
2. die Erörterung inhaltlicher und organisatorischer Probleme der Ausbildung,
3. Beschlußfassung über Anträge an den Seminarrat,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen.

(5) Der Leiter des Studienseminars beruft die Vollversammlung der Ausbilder ein und führt deren Vorsitz.

(6) Der Leiter des Studienseminars beruft die erste Vollversammlung der Referendare ein. Die Vollversammlung der Referendare wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden für die Dauer von sechs Monaten. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrates zu beraten.

(8) Die Vollversammlungen treten mindestens einmal im Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einstellungsterminen zusammen. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß die Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

§ 12
Seminarrat

(1) Der Seminarrat setzt sich zusammen aus
1. dem Leiter des Studienseminars,
2. fünf Ausbildungsleitern/Fachleitern/Ausbildungsbeauftragten,
3. sechs Referendaren.

(2) Der Leiter des Studienseminars führt bei den Sitzungen des Seminarrats den Vorsitz.

(3) Der Seminarrat berät und beschließt
1. über Planung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Vorschriften,
2. über Beurteilungskriterien auf der Grundlage der Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter nach § 35,
3. über Empfehlungen für die Verwendung der für das Studienseminar verfügbaren Haushaltsmittel,
4. über die Regelung der Vertretung des Ständigen Vertreters des Seminarleiters und
5. über Modalitäten des Prüfungsgesprächs und der pädagogischen Prüfungsarbeit auf der Grundlage der Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter nach § 35.

(4) Die Wahl der Vertreter der Ausbilder erfolgt durch die Vollversammlung der Ausbilder, die der Leiter des Studienseminars spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Einstellungstermin einberuft. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Kanditaten wählen. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(5) Die Vertreter der Referendare werden in der Vollversammlung der Referendare spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Einstellungstermin gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann dabei bis zu sechs Kandidaten wählen. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.

(6) Der Seminarrat tagt mindestens zweimal im Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einstellungsterminen.

(7) Der Vorsitzende des Seminarrates beruft die Sitzungen ein. Er muß den Seminarrat einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

(8) Der Seminarrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(9) Die Beschlüsse des Seminarrates sind verbindlich.

(10) Der Leiter des Studienseminars muß Beschlüssen des Seminarrates widersprechen, die gegen gültige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Widerspruchs muß der Seminarrat frühestens nach drei Tagen, spätestens nach Ablauf von zehn Tagen, die Angelegenheit erneut beraten. Beharrt der Seminarrat auf seinem Beschluß, so muß der Leiter des Studienseminars ihn beanstanden und die Entscheidung der übergeordneten Stellen einholen.

(11) Der Seminarleiter kann Beschlüssen des Seminarrates widersprechen, wenn er diese mit den Belangen der pädagogischen Ausbildung für nicht vereinbar hält. In diesem Falle hat der Seminarrat frühestens nach drei Tagen, spätestens nach Ablauf von zehn Tagen, die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluß des Seminarrates wird verbindlich, sofern ihn die übergeordneten Stellen nicht innerhalb von vier Wochen aufheben.

DRITTER TEIL

Die Zweite Staatsprüfung

§ 13
Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung soll der Referendar nachweisen, daß er das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das er ausgebildet wurde.

§ 14
Zeitpunkt und Ort

(1) Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 15. September und dem 31. Oktober oder zwischen dem 15. März und dem 30. April eines jeden Jahres statt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung wird von dem Studienseminar durchgeführt, an dem der Referendar zuletzt ausgebildet wurde.

(3) Die Prüfungstermine setzt der Regierungspräsident auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars fest.

§ 15
Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
2. der Leiter des Studienseminars, an dem der Referendar zuletzt ausgebildet wurde, oder ein Vertreter,
3. zwei Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragte des Referendars,
4. der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Vertreter,
5. ein Mitglied der Spitzenorganisationen der Lehrer, das die Befähigung zu dem Lehramt besitzt, für das der Referendar ausgebildet wird.

(2) Der Regierungspräsident beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Vorsitzenden, wenn der Kultusminister nicht selbst im Einzelfall die Beauftragung vornimmt. Dabei muß sichergestellt sein, daß die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer des Referendars und den erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichen Bereich vertreten.

(3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 Genannten können auch anderen Studienseminaren als den für den betreffenden Referendar zuständigen angehören, sofern sie an der Ausbildung des Referendars beteiligt gewesen sind.

(4) Der Referendar wählt das in Abs. 1 Nr. 5 genannte Mitglied aus einer Liste, die die Spitzenorganisationen der Lehrer dem Regierungspräsidenten vorlegen, aus. Verzichtet der Referendar auf sein Vorschlagsrecht, entfällt das unter Abs. 1 Nr. 5 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens einer der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten, einer der in Abs. 1 Nr. 3 Genannten und der in Abs. 1 Nr. 4 Genannte anwesend und dabei die Fächer des Referendars vertreten sind.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Hat der Vorsitzende gegen die Beschlußfassung erhebliche Bedenken, so kann er sie aussetzen und eine erneute Beschlußfassung herbeiführen, die frühestens am nächsten Tag und spätestens innerhalb einer Woche stattfinden muß. Erhebt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erneut gegen die Beschlußfassung Einspruch, entscheidet der Regierungspräsident. Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Prüfungsausschusses widersprechen, die gegen gültige Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen.

(7) Mit Zustimmung des Referendars können Gäste an den Prüfungslehrproben und am Prüfungsgespräch teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Vorsitzende.

§ 16
Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar meldet sich am Ende der schulpraktischen Intensivphase, spätestens jedoch bis zum 1. August oder bis zum 1. Februar, beim Leiter des Studienseminars zur Prüfung.

(2) Versäumt der Referendar aus von ihm zu vertretenden Gründen den Meldetermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung ist dem Referendar, der vorher zu hören ist, durch den Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen.

(3) Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1. Angabe der beiden Fächer, auf die sich der unterrichtspraktische Teil der Prüfung erstrecken soll,
2. Angabe der während des Vorbereitungsdienstes zuständigen Ausbilder und gegebenenfalls Vorschlag des in § 15 Abs. 1 Nr. 5 genannten Mitgliedes des Prüfungsausschusses,
3. Angabe der Prüfungsgebiete, mit denen sich der Referendar besonders vertraut gemacht hat,
4. gegebenenfalls die schriftliche Ablehnung nach § 15 Abs. 7.

Werden zu Nr. 1 bis 3 keine Angaben gemacht, so trifft diese Entscheidungen der Leiter des Studienseminars.

(4) Der Leiter des Studienseminars legt dem Regierungspräsidenten spätestens bis zum 15. August oder bis zum 15. Februar eine namentliche Aufstellung derjenigen Referendare vor, die die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Mit der ordnungsgemäßen Meldung gilt der Referendar als zur Prüfung zugelassen.

§ 17

Teile der Prüfung

Die Zweite Prüfung umfaßt

1. die Pädagogische Prüfungsarbeit,
2. die Prüfungslehrproben,
3. das Prüfungsgespräch.

§ 18

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) In der Pädagogischen Prüfungsarbeit soll der Referendar nachweisen, daß er in der Lage ist, Lernprozesse auf der Grundlage erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Erkenntnisse zu planen, in Gang zu setzen, ihren Ablauf darzustellen und die Ergebnisse auszuwerten.

(2) Die Prüfungsarbeit fertigt der Referendar in der Regel über eine von ihm durchgeführte Unterrichtsreihe an. Bei der Wahl des Themas wird er von den zuständigen Ausbildungsleitern/Fachleitern/Ausbildungsbeauftragten beraten. Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung des einzelnen Referendars eindeutig zu beurteilen ist, und das zu bearbeitende Thema die Beteiligung mehrerer Referendare erfordert, kann eine Gruppenarbeit angefertigt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters des Studienseminars.

(3) Arbeiten, die sich nicht auf eine Unterrichtsreihe beziehen, bedürfen der Zustimmung des Leiters des Studienseminars und des zuständigen Ausbildungsleiters/Fachleiters/Ausbildungsbeauftragten.

(4) Am Schluß der Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet und sämtliche Stellen der Arbeit, die anderen benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist gegebenenfalls auch für Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(5) Die Pädagogische Prüfungsarbeit ist mit der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung beim Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Leiter des Studienseminars kann in den Fällen, in denen der Referendar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Pädagogische Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeben kann, eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren.

(6) Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Referendar nicht nachweist, daß er den Abgabetermin ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Fall entscheidet der Leiter des Studienseminars, ob eine weitere Nachfrist gewährt wird.

(7) Die Beurteilung der Pädagogischen Prüfungsarbeit erfolgt durch zwei vom Leiter des Studienseminars beauftragte Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragte, die für die Ausbildung des betreffenden Referendars verantwortlich sind. Die beiden Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragten erstellen je ein Gutachten über die Pädagogische Prüfungsarbeit, das in einer Note zusammenzufassen ist.

(8) Weichen die Noten der Gutachten voneinander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach einer Besprechung mit den beiden Gutachtern die Note fest.

(9) Die Gutachten und die Noten sind dem Referendar, sobald sie festgelegt sind, zur Kenntnis zu geben.

§ 19

Unterrichtspraktischer Teil der Prüfung

(1) Die Prüfungslehrproben erstrekken sich auf zwei Fächer. Die Prüfungslehrproben können an verschiedenen Terminen, die nicht länger als vier Unterrichtswochen auseinanderliegen dürfen, gehalten werden.

Die Prüfungslehrproben sind zu halten:

1. für das Lehramt an Grundschulen
   im Wahlfach und in einem anderen Fach,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und an Realschulen
   in den beiden Fächern, in denen die pädagogische Ausbildung erfolgte,
3. für das Lehramt an Gymnasien
   in den beiden Fächern, in denen die pädagogische Ausbildung erfolgte, und zwar in der Regel je eine Unterrichtsstunde in der Mittelstufe (Klasse 5 bis 10) und in der Oberstufe,
4. für das Lehramt an beruflichen Schulen
   in einem berufsbezogenen Fach und im Wahlfach der Ersten Staatsprüfung, und zwar nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen,
5. für das Lehramt an Sonderschulen
   im Wahlfach und in einem anderen Fach.

In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter des Studienseminars nach Anhörung des Prüflings über das zweite Fach.

(2) Der Referendar hält die Prüfungslehrproben in ihm bekannten Klassen. Die Wahl der Unterrichtseinheiten und der daraus entwickelten Themen bedarf der Zustimmung der jeweils zuständigen in § 15 Abs. 1 Nr. 3 genannten Ausbildungsleiter/Fachleiter/Ausbildungsbeauftragten.

(3) Die Termine der Prüfungslehrproben sind dem Referendar spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

(4) Der Referendar legt jeweils mindestens einen Unterrichtstag vor den Prüfungslehrproben Entwürfe über die Unterrichtseinheiten, innerhalb derer die Prüfungslehrproben durchgeführt werden, und über die Planungen der Prüfungslehrprobe(n) selbst in achtfacher Ausführung im Studienseminar vor.

(5) Der Prüfungsausschuß erörtert mit dem Referendar nach Abschluß der Prüfungslehrproben deren Anlage, Verlauf und Ergebnis. Diese Erörterung findet vor dem Prüfungsgespräch statt. Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungslehrproben durch den Prüfungsausschuß sind die Ergebnisse dieser Erörterung sowie die Entwürfe zu den Prüfungsstunden zu berücksichtigen.

(6) Werden die Prüfungslehrproben nicht mit mindestens „ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Gesamtnote über den Ausbildungsstand des Referendars nicht mindestens „befriedigend" lautete.

(7) Auf Wunsch ist dem Referendar die Bewertung für die Prüfungslehrproben nach deren Festsetzung bekanntzugeben und zu begründen.

§ 20

Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch werden sowohl erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche als auch fachdidaktische Themen sowie Fragen des Schulrechts und der Schulorganisation behandelt. Es geht in der Regel von Ausbildungsvorhaben aus, an denen der Referendar mitgearbeitet hat.

(2) Das Prüfungsgespräch soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(3) Das Ergebnis wird vom Prüfungsausschuß in einer Note zusammengefaßt.

§ 21

Einzelbewertung

Der Ausbildungsstand des Referendars im Sinne des § 10 Abs. 3, die pädagogische Prüfungsarbeit, die Prüfungslehrproben und das Prüfungsgespräch werden mit je einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

§ 22

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note über den Ausbildungsstand des Referendars im Sinne des § 10 Abs. 3, der Note der pädagogischen Prüfungsarbeit, der Noten der Prüfungslehrproben und der Note im Prüfungsgespräch. Dabei zählt die Note über den Ausbildungsstand sechsfach, die Note der pädagogischen Prüfungsarbeit vierfach, die Noten der Prüfungslehrproben je dreifach und die Note des Prüfungsgesprächs vierfach. Die Summe der so gewichteten Noten ist durch 20 zu teilen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem der folgenden Urteile zusammengefaßt:

Bei einer Gesamtnote

von 1,0 bis 1,4	Mit Auszeichnung bestanden
von 1,5 bis 2,4	Gut bestanden
von 2,5 bis 3,4	Befriedigend bestanden
von 3,5 bis 4,4	Bestanden
von 4,5 und darüber	Nicht bestanden.

(3) Die Gesamtbewertung ist dem Referendar bekanntzugeben.

§ 23

Rücktritt

(1) Tritt der Referendar

1. aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund oder
2. mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein Rücktritt nach Satz 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt der Referendar ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Ausschluß

(1) Ein Referendar, der in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, oder eine falsche Versicherung nach § 18 Abs. 4 abgibt oder unerlaubte Hilfe verwendet, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Ein Referendar, der aus den in Abs. 1 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurde und auch in der Wiederholungsprüfung gegen Abs. 1 verstößt, ist auszuschließen. Er ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Regierungspräsident die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen, es sei denn, daß seit der Prüfung fünf Jahre verstrichen sind.

(4) Vor einer nach Abs. 1 bis 3 zu treffenden Maßnahme ist der Referendar zu hören.

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens zum nächsten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird in diesem Falle ohne besonderen Antrag des Referendars verlängert. Der Kultusminister kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Referendars in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen.

(2) Die pädagogische Prüfungsarbeit ist auf Antrag des Referendars durch den Leiter des Studienseminars für die Wiederholungsprüfung anzurechnen, wenn sie mindestens mit der Note „Ausreichend" bewertet wurde.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 27

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Prüfungslehrproben und des Prüfungsgesprächs sind von den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften ist der Prüfungsablauf festzuhalten. Die Einzelbewertungen sind aufzuführen und zu begründen. Die Gesamtbewertung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben; sie sind Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 28

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Referendar, der seine Zweite Staatsprüfung bestanden hat, wird zum 31. Oktober oder zum 30. April aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen

1. wenn er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden und nicht innerhalb einer Woche die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder
2. wenn ihm die zweite Wiederholung der Prüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 versagt worden ist.

VIERTER TEIL

Sonderregelungen für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung

§ 29

Ziel der Ausbildung

(1) Der Referendar soll durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst auch befähigt werden, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst erfolgreich tätig zu sein. Diesem Ziel dient insbesondere die Ausbildung in der landwirtschaftlichen Fachschule.

(2) Referendare der Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft können auf Antrag nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ausgebildet und geprüft werden.

§ 30

Ausbildungsschulen

(1) Ausbildungsschulen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. Landwirtschaftliche Fachschulen,
2. Berufsschulen und Berufsfachschulen.

(2) Die Ausbildung an der Ausbildungsschule gliedert sich in

1. acht Monate an einer landwirtschaftlichen Fachschule,
2. zehn Monate an einer Berufsschule/ Berufsfachschule.

(3) Um der Gliederung in Abs. 2 zu genügen, kann von der in § 4 Abs. 2 festgelegten Gliederung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars.

§ 31

Beurteilungen

(1) Der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule erstellt am Ende des Ausbildungsabschnittes an der landwirtschaftlichen Fachschule ein Gutachten über die Leistung des Referendars im landwirtschaftlichen Förderungsdienst.

(2) Das Gutachten wird in einer Note zusammengefaßt, dem Referendar unverzüglich zur Kenntnis gegeben und auf Antrag begründet.

§ 32

Prüfung

(1) Dem Prüfungsausschuß gehört außer den in § 15 Abs. 1 Genannten ein Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt an.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich außer auf die in § 20 Abs. 1 genannten Bereiche auch auf den Bereich des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes.

§ 33

Gesamtnote

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note über den Ausbildungsstand des Referendars im Sinne des § 10 Abs. 3, der Note über die Leistung des Referendars im landwirtschaftlichen Förderungsdienst, der Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit, der Noten der Prüfungslehrproben und der Note im Prüfungsgespräch.

(2) Dabei zählt die Note über den Ausbildungsstand des Referendars dreifach, die Note über den landwirtschaftlichen Förderungsdienst dreifach, die Note der Pädagogischen Prüfungsarbeit vierfach, die Noten der Prüfungslehrproben je dreifach und die Note des Prüfungsgesprächs vierfach. Die Summe der so gewichteten Noten ist durch 20 zu teilen.

(3) § 22 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) In das Zeugnis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Referendar auf Grund seiner Ausbildung befähigt ist, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

§ 34

Beteiligung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 2 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter

Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter zu erlassen.

§ 36

Übergangsregelungen

Referendare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der pädagogischen Ausbildung befinden, leisten diese nach den bisherigen Vorschriften ab; sie legen die Zweite Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

§ 37

Aufhebungsvorschriften

Aufgehoben werden:

1. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen vom 9. Oktober 1970 (GVBl. I S. 683)[1];
2. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37, 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1975 (GVBl. I S. 291)[2];
3. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (GVBl. I S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1975 (GVBl. I S. 291)[3];
4. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe, für das Lehramt für die Mittelstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 8. Juli 1976 (GVBl. I S. 296)[4].

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 322-55
2) GVBl. II 322-16
3) GVBl. II 322-47
4) GVBl. II 322-80

Verordnung über die Änderung der Fachbereiche „Architektur" und „Gestaltung" der Fachhochschule Darmstadt*)

Vom 26. April 1977

Auf Grund des § 9 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Darmstadt verordnet:

§ 1

Bei der Fachhochschule Darmstadt wird der Studiengang „Innenarchitektur" des Fachbereichs „Gestaltung" dem Fachbereich „Architektur" zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-73

Sechzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 2. Mai 1977

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die den Städten Lindenfels und Zwingenberg und den Gemeinden Absteinach, Einhausen, Grasellenbach, Rimbach und Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße, nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die den Gemeinden Biebergemünd, Brachttal, Flörsbachtal, Freigericht, Hasselroth, Jossgrund und Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis, nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Main-Kinzig-Kreis übertragen.

§ 3

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinden unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

*) GVBl. II 361-59

§ 4

Aufgehoben werden die

1. Erste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Juli 1965 (GVBl. I S. 164)[1],
2. Zweite Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 29. Juli 1966 (GVBl. I S. 255), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (GVBl. I S. 147)[2],
3. Dritte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 9. September 1966 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1975 (GVBl. I S. 44)[3],
4. Vierte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 20. März 1967 (GVBl. I S. 87)[4],
5. Fünfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 19. Oktober 1967 (GVBl. I S. 185), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (GVBl. I S. 147)[5],
6. Sechste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 7. Februar 1968 (GVBl. I S. 47)[6],
7. Siebente Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 16. Juni 1969 (GVBl. I S. 121)[7],
8. Achte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 28. November 1969 (GVBl. I S. 298)[8],
9. Neunte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 11. Februar 1970 (GVBl. I S. 194)[9],
10. Zehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 287)[10],
11. Elfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 12. Juni 1970 (GVBl. I S. 374)[11],
12. Zwölfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1971 (GVBl. I S. 62)[12],
13. Dreizehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 28. Juli 1972 (GVBl. I S. 300)[13],
14. Vierzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1974 (GVBl. I S. 147)[14].

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

1) GVBl. II 361-22
2) GVBl. II 361-23
3) GVBl. II 361-24
4) GVBl. II 361-26
5) GVBl. II 361-27
6) GVBl. II 361-28
7) GVBl. II 361-29
8) GVBl. II 361-30
9) GVBl. II 361-31
10) GVBl. II 361-32
11) GVBl. II 361-35
12) GVBl. II 361-36
13) GVBl. II 361-39
14) GVBl. II 361-50

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 2,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47